

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

19.12.13	Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften	39
06.01.14	Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte	49
21.01.14	Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO)	49
21.01.14	Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg (AktO-SG HH)	50
24.01.14	Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg (AktO-FG HH)	50
24.01.14	Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit	51
30.01.14	Freistellung von der Haft bei Todesnähe (§ 64 HmbStVollz, § 64 HmbJStVollzG)	51
30.01.14	Freistellung von der Haft bei Todesnähe (§ 13 Absatz 3 HmbStVollzG, § 13 Absatz 3 HmbJStVollzG, § 14 Absatz 4 HmbSVVollzG)	51
30.01.14	Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall (§ 67 HmbStVollzG, § 67 HmbJVollzG; § 47 HmbUVollzG)	52
25.02.14	Kostenverfügung (KostVfg)	52
04.03.14	Hamburgische Ergänzungsbestimmungen zu der Gerichtsvollzieherordnung (HmbGVO)	52

Allgemeine Verfügungen

Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften

Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 24/2013 vom 19. Dezember 2013 (Az. 1454/1-)

Die Aktenordnung (AktO) – Teil I und II des amtlichen Sonderdrucks der „Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften“ vom 3. Januar 1977, veröffentlicht in der jeweils geltenden Fassung im elektronischen Justizportal, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung Nummer 5 vom 4. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

I. Änderungen

1. Einfügung von § 8a Güterichterverfahren in der Inhaltsübersicht

In der Inhaltsübersicht wird nach § 8 eingefügt:
„§ 8a Güterichterverfahren“

2. Einfügung in § 3 Absatz 2 Satz 2

In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird im Klammerzusatz nach der Bezeichnung § 8 Abs. 4 die Bezeichnung
„, § 8a Abs. 2“ eingefügt.

3. Änderung von § 3 Absatz 5 Satz 3

In § 3 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „Ausländer - Schutzbestimmungen beachten“ durch die Wörter „Ausländerschutzbestimmungen beachten“ ersetzt.

4. Neufassung von § 8 Absatz 1

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1)¹ Im Allgemeinen Register werden mit den aus Liste 3 ersichtlichen Daten unter dem Registerzeichen AR erfasst:

- a) Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Ak-

- ten gehören oder ob sie in das Verfahrensregister einzutragen sind,
- b) Eingänge, die ohne Verfügung in der Sache an ein anderes Gericht oder eine Behörde abzugeben sind,
- c) Ersuchen um Rechtshilfe,
- d) Schutzschriften.

² Zu den unter AR zu erfassenden Angelegenheiten gehören auch

- a) Aus- und Durchlieferungsverfahren des Oberlandesgerichts,
- b) Anträge nach § 51 RVG,
- c) ausgehende Ersuchen nach § 1077 ZPO,
- d) Ersuchen auf Beeidigung von Zeugen.

³ An das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gerichtete Ersuchen um Amtshilfe sind nur dann zu erfassen, wenn Vorgänge nicht vorhanden sind, zu denen sie genommen werden können.“

5. Ergänzung von § 8 Absatz 3

In § 8 Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„⁵ Abweichend von Satz 4 ist in Nachlasssachen die Urschrift dem Nachlassgericht zu übersenden.“

6. Einfügung von § 8a

Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Güterichterverfahren

1. ¹ Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter nach § 278 Absatz 5 ZPO oder § 36 Absatz 5 FamFG werden ebenfalls unter dem Registerzeichen AR mit dem Zusatz G (Liste 3a) erfasst. ² Für die Jahreszahl des Jahrgangs bei dem Aktenzeichen ist das Datum maßgeblich, an dem die Verweisung vor die Güterichterin oder den Güterichter erfolgt ist oder bei Güteverfahren in Verbundlösungen das Verfahren auf der zentralen Geschäftsstelle eingegangen ist. ³ Ist eine Güterichtergeschäftsstelle nicht eingerichtet, ist das Datum des Verweisschusses maßgeblich. ⁴ Im Register des Herkunftsverfahrens ist das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens in der Spalte Bemerkungen zu vermerken; im Güterichterverfahren ist das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens zu erfassen. ⁵ Bei Terminen vor der Güterichterin oder dem Güterichter sind zusätzlich die für die Kostenberechnung relevanten Angaben auf dem Aktenumschlag bzw. dem Aktenvorblatt zu vermerken, insbesondere Ort, Beginn und Ende der Verhandlung sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit sie nicht aus dem Akteninhalt ersichtlich sind. ⁶ Auf Protokollen ist unter dem Aktenzeichen des Güterichterverfahrens auch das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens und das Herkunftsgericht anzugeben.

2. ¹ Mit den Schriftstücken und Unterlagen in Güterichterverfahren werden Blattsammlungen angelegt. ² Die Akten des Güterichterverfahrens sind bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufzubewahren. ³ Schriftstücke und Unterlagen, die im Rahmen eines Güterichterverfahrens von den Parteien, den Beteiligten oder der Güterichterin bzw. dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden, werden in einem besonderen Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzeichen, Einsender, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind.

3. ¹ Ein Güterichterverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Mitteilung über die Beendigung des Rechtsstreits (z. B. Abschluss eines Vergleichs oder einer Vereinbarung über die Rücknahme der Klage) durch den Güterichter oder eine sonstige Rückgabe zum Herkunftsverfahren erfolgt ist. ² Das als vertraulich bezeichnete Schriftgut ist an den Einsender zurückzugeben oder zu vernichten, es sei denn, die Parteien oder die Beteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen. ³ Das in der Akte oder Blattsammlung verbleibende Schriftgut ist an das Prozessgericht zurückzugeben und bei den Akten des Herkunftsverfahrens aufzubewahren.“

7. Ergänzung von § 14 Absatz 5

In § 14 Abs. 5 wird hinter Buchstabe c) der folgende neue Buchstabe d) eingefügt:

„d) der Antrag auf einstweilige Aussetzung der Eintragung (§ 882d Absatz 2 ZPO);“

Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden Buchstaben e) und f).

8. Neufassung von § 18 Register- und Aktenführung

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Register- und Aktenführung

1. ¹ Bei dem Amtsgericht wird das Register für Privatklage- und Bußgeldsachen Bs, OWi (Liste 34) geführt. ² In diesem Register sind zu registrieren:
 - a) Privatklagesachen,
 - b) Anträge der Verwaltungsbehörde auf Anordnung der Erzwingungshaft (§ 96 Absatz 1 OWiG auch im Falle des § 87n Absatz 2 IRG),
 - c) Anträge auf Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen von Kostenfestsetzungsbescheiden der Verwaltungsbehörde (§ 106 Absatz 2 Satz 3 OWiG),
 - d) einzelne richterliche Verfolgungshandlungen (§ 35 Absatz 1 OWiG),
 - e) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft (§§ 62, 52 Absatz 2 Satz 3,

§ 69 Absatz 1 Satz 2, § 100 Absatz 2, § 108 Absatz 1 OWiG, § 25a Absatz 3 Straßenverkehrsgesetz - StVG - auch im Falle des § 87n Absatz 6 IRG in Verbindung mit § 13 JVKostO),

- f) Einwendungen gegen die Vollstreckung oder Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde (§§ 103, 104 Absatz 1 OWiG auch im Falle des § 87n Absatz 2 IRG),
- g) Anträge auf Anordnung von Auflagen gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 98 Absatz 1 OWiG auch im Falle des § 87n Absatz 2 IRG).

³ Werden die Verfahren nicht in einem Fachverfahren geführt, kann zu diesem Register nach Anordnung der Behördenleitung ein alphabetisches Namenverzeichnis für einen oder mehrere Jahrgänge geführt werden.

2. ¹ Über einzelne richterliche Anordnungen wird das Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (Liste 35) geführt. ² Zu den Gs-Sachen gehören die Anzeigen und Anträge in solchen Straf-(Privatklage-) Sachen, in denen die öffentliche (Privat-)Klage nicht oder nicht bei diesem Amtsgericht erhoben ist und das Amtsgericht auch nicht als Rechtshilfegericht (§§ 156 ff. Gerichtsverfassungsgesetz - GVG -) angerufen wird. ³ Als Gs-Sachen zu registrieren sind insbesondere die auf Grund von Vorschriften der StPO (z.B. §§ 98 bis 100, 125, 128, 159, 162 ff. StPO) im vorbereitenden Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vorzunehmenden richterlichen Untersuchungshandlungen, die Anträge auf Augenscheinnahme (Leichenschau, Leichenöffnung), Beschlagnahme, Durchsuchung, Erlass oder Aufhebung von Haftbefehlen, die Anträge, in denen die Staatsanwaltschaft die richterliche Zustimmung zur Abstandnahme von der Erhebung der öffentlichen Klage nachsucht usw., sowie sonstige Entscheidungen in Strafsachen vor Erhebung der öffentlichen Klage, die den Richterinnen und Richtern zugewiesen sind (z. B. § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen - StrEG -, § 73 Absatz 3 SGB X usw.) sowie Entscheidungen nach §§ 87g und 87i IRG. ⁴ Über mehrere Entscheidungen in einer Haftsache wird nur ein Aktenstück geführt. ⁵ Wenn für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht entsprechend gelten, sind weitere den Amtsgerichten gesetzlich zugewiesene Geschäfte der Anordnung von Durchsuchung und der Bestätigung der Beschlagnahme in Liste 35 zu registrieren.

3. ¹ Vorgänge über Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Privatklageverfahrens sind zu den Akten zu nehmen, in denen sich die angegriffene Entscheidung befindet. ² Richtet sich das Wiederaufnahmegesuch gegen ein Urteil einer höheren Instanz, so gehören die Vorgänge gleichwohl in die erstinstanzlichen Akten (§ 4 Absatz 6).

4. ¹ In allen nicht in dem Register für Privatklage- und Bußgeldsachen Bs, OWi (Absatz 1) und nicht in

dem Register für einzelne richterliche Anordnungen Gs (Absatz 2) zu erfassenden Straf- und Bußgeldsachen, also in allen übrigen vor den Strafrichter und den Jugendrichter gehörenden Straf- und Bußgeldsachen (einschließlich der Einspruchs-, Nach- und Wiederaufnahmeverfahren) sowie in den vor das Schöffengericht und vor das Jugendschöffengericht gehörenden Sachen obliegt die Akten- und Registerführung der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft. ² Diese Akten werden bei Gericht unter dem Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft weitergeführt. ³ Zum Zeichen der Anhängigkeit bei Gericht werden dem Js-Aktenzeichen folgende Unterscheidungsmerkmale vorangesetzt:

- Ls für Sachen des Schöffengerichts (Jugendschöffengerichts)
- Ds für Sachen des Strafrichters (Jugendrichters)
- Cs für Strafbefehlssachen
- OWi für Bußgeldsachen.

⁴ Außerdem ist ggf. dem um eines dieser Unterscheidungsmerkmale ergänzten Js-Aktenzeichen die Nummer der zuständigen Abteilung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts voranzusetzen. ⁵ Das sich hiernach ergebende Aktenzeichen für das Verfahren bei Gericht lautet also z.B. „8 Ls 12 Js 130/76“. ⁶ Die Geschäftsstelle des Gerichts teilt der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft zum Js-Register mit, bei welcher Abteilung der Geschäftsstelle des Gerichts das Verfahren anhängig ist. ⁷ Von dieser Mitteilung kann die Geschäftsstelle des Gerichts nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft grundsätzlich oder für bestimmte Fälle absehen (z.B. wenn die zuständige Abteilung der Geschäftsstelle des Gerichts der Staatsanwaltschaft bereits bekannt ist oder bei dem Gericht nur eine Geschäftsstellenabteilung für Straf- und Bußgeldsachen besteht).

5. Wird in den Fällen des Absatz 4 Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen, teilt nach Erhebung der öffentlichen Klage die Geschäftsstelle des mit der Sache neu befassten Gerichts bei Eingang der Akten unverzüglich die Anhängigkeit des Verfahrens zum Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs mit.

6. ¹ Solange die Akten bei dem Gericht sind und es sich nicht um Vollstreckungen des als Vollstreckungsleiter zuständigen Jugendrichters handelt, werden sie von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts durch die Aktenkontrolle (Liste 52) überwacht, die wenn sie nicht in einem Fachverfahren geführt wird - für ein oder mehrere Jahre fortlaufend oder alphabetisch geführt werden kann. ² Die Behördenleitung kann bestimmen, dass zu einer fortlaufend geführten Kontrolle ein Namenverzeichnis geführt wird und dass Sachen, die nur auf kurze Zeit dem Amtsgericht zugehen (z.B. zur Eröffnung des Hauptverfahrens, zum Erlass des Strafbefehls), von der Erfassung ausgeschlossen bleiben. ³ Jedes Verfahren ist nur einmal zu erfassen, solange es in derselben Abteilung geführt wird. ⁴ Wird die Aktenkontrolle

fortlaufend geführt, so ist die laufende Nummer auf dem Aktendeckel zu vermerken.

7. In Straf- und Bußgeldsachen wird ein Kalender für Hauptverhandlungen nach Liste 42 geführt.
8. Bei Anträgen auf Erlass von Strafbefehlen (§ 407 Absatz 1 StPO) werden die Verfahrensdaten in einer Aktenkontrolle nach Maßgabe der Liste 52 registriert.
9. ¹ Über alle Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen, für die als Vollstreckungsleiter der Jugendrichter zuständig ist, wird das Vollstreckungsregister für Jugendrichtersachen VRJs (Liste 56) geführt. ² Das VRJs-Aktenzeichen ist zum Js Register (Liste 32) bzw. zum Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts (Liste 34) mitzuteilen; dort ist es unter „Bemerkungen“ zu vermerken. ³ Soweit über die Vollstreckungen des als Vollstreckungsleiter zuständigen Jugendrichters Vollstreckungshefte gebildet werden, sind sie - ebenso wie die Gnadenhefte - in den Hauptakten zu verwahren. ⁴ Anlegung und Inhalt des Vollstreckungsheftes richten sich nach §§ 15, 16 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO). ⁵ Nach Abschluss der Vollstreckung sind die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Aufbewahrung zurückzuleiten.
10. ¹ Ist nach § 56 StGB oder nach § 21 JGG die Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden, ist dies nach Maßgabe der Liste 44 zu erfassen. ² Das Gleiche gilt bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 59a StGB) und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG). ³ Die Bewährung ist in einem Bewährungsheft zu führen, das nach Abschluss der Bewährung in den Hauptakten zu verwahren ist.“

11. Änderung in § 25 Absatz 2 Satz 1

In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden hinter „erfolgt sind“ die Worte „; dies gilt auch für eidesstattliche Versicherungen nach § 2356 Abs. 2 BGB“ eingefügt.

12. Neufassung von § 41 Register, Kalender für Hauptverhandlungen, Aktenkontrolle

§ 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Register, Kalender für Hauptverhandlungen, Aktenkontrolle

1. ¹ Bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht werden Register geführt:
 - a) über Berufungen (Revisionen) in Privatklagesachen (Liste 38),
 - b) über Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen (Liste 41).

² Anträge auf Anordnung der Erziehungshaft (§ 96 Absatz 1 OWiG), für die gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 64, 82 OWiG ein Spruchkörper des Landgerichts als Gericht erster Instanz zuständig ist, sind im Beschwerderegister für Strafsachen und Bußgeldsachen des Landgerichts Qs zu registrieren. ³ Die Anträge auf Entscheidung der Strafkammer (des Strafsenats) als oberem Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen sind nicht im Beschwerderegister zu erfassen; die Entscheidungen sind in Urschrift oder in Abschrift zu besonderen Sammelakten zu bringen, über deren Einrichtung die Behördenleitung das Nähere bestimmt. ⁴ Anträge auf Entscheidung nach § 462a Absatz 2 Satz 3 StPO sind nach Maßgabe der Liste 43a zu erfassen. ⁵ Im Übrigen liegt die Akten- und Registerführung über die vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht zu verhandelnden Straf- und Bußgeldsachen in den Händen der Staatsanwaltschaft.

2. ¹ Die Akten und Sonderbände (§ 47 Absatz 1 Satz 6) werden bei Gericht unter dem Js Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft geführt. ² Zum Zeichen der Anhängigkeit bei Gericht werden dem Js-Aktenzeichen eines der folgenden Unterscheidungsmerkmale zugesetzt:

Ks für Schwurgerichtssachen

KLs für Sachen der großen Strafkammer (Jugendkammer)

Ns für Berufungssachen

NSV für Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

VSV für Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.

³ Außerdem ist ggf. den um eines dieser Unterscheidungsmerkmale ergänzten Js Aktenzeichen die Nummer der Abteilung der zuständigen Geschäftsstelle des Landgerichts (Kammerbezeichnung) voranzusetzen. ⁴ Das sich hiernach ergebende Aktenzeichen für das Verfahren beim Landgericht lautet also z.B. 3 KLs 4 Js 10/76. ⁵ Die Geschäftsstelle des Gerichts teilt der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft zum Js-Register mit, bei welcher Abteilung der Geschäftsstelle des Gerichts das Verfahren anhängig ist. ⁶ Von dieser Mitteilung kann die Geschäftsstelle des Gerichts nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft grundsätzlich oder für bestimmte Fälle absehen (z.B. wenn die zuständige Abteilung der Geschäftsstelle des Gerichts der Staatsanwaltschaft bereits bekannt ist oder bei dem Gericht nur eine Geschäftsstellenabteilung für Straf- und Bußgeldsachen besteht).

3.
 - a) ¹ In Straf- und Bußgeldsachen wird ein Kalender für Hauptverhandlungen nach Liste 42 geführt.
 - b) ² Bei dem Oberlandesgericht wird außerdem für die Verfahren nach §§ 122 Absatz 1 und Absatz 4, 126a StPO der Kalender für Haftprüfungen und Prüfungen der Unterbringungen (Liste 45) geführt.

4. ¹ Der Aktenverkehr wird kontrolliert:
- bei dem Landgericht durch die Aktenkontrolle (Liste 52); § 18 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung,
 - bei dem Oberlandesgericht in Auslieferungssachen durch die Aktenkontrolle (vgl. zu a), während im Übrigen die Kontrolle nur durch den Kalendar für Hauptverhandlungen erfolgt.
5. (aufgehoben)
6. Die Führungsaufsichtssachen bei der Führungsaufsichtsstelle sind - sofern die Erfassung nicht in anderer Weise erfolgt - nach Maßgabe der Liste 44a zu erfassen.
7. ¹ Ist nach § 56 StGB oder nach § 21 JGG die Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden, ist dies nach Maßgabe der Liste 44 zu erfassen. ² Das Gleiche gilt bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 59a StGB) und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG). ³ Die Bewährung ist in einem Bewährungsheft zu führen, das nach Abschluss der Bewährung in den Hauptakten zu verwahren ist.“

13. Neufassung von § 42 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammer

§ 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammer

- ¹ Bei dem Landgericht wird für Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer ein Register StVK nach Liste 43 geführt. ² Zu dem Register ist ein alphabetisches Namenverzeichnis nach dem Namen des Verurteilten zu führen.
- ¹ Die Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer nach §§ 462a, 463 StPO sind aus den Akten der zugrunde liegenden Strafsache zu bearbeiten, in denen auch die Urschriften der Entscheidungen verbleiben. ² Auf Anordnungen der Behördenleitung sind Abschriften der Entscheidungen zu Sammelakten zu nehmen oder in sonst geeigneter Weise zu verwahren (z.B. als Datei zu speichern). ³ Auf Anordnung der Behördenleitung kann die laufende Bearbeitung der Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern aus dem jeweiligen Vollstreckungs- oder Bewährungsheft erfolgen. ⁴ Im Schriftverkehr ist zusätzlich das Aktenzeichen der Strafsache anzugeben, z.B. 1 StVK 23/89 (12 Js 130/89 StA Düsseldorf). ⁵ Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern anderer Bundesländer nach §§ 462a, 463 StPO und nach dem IRG, die nach den dort geltenden Bestimmungen nicht zu den Hauptakten, sondern zu besonderen Heften genommen worden sind, verbleiben bei diesen Vor-

gängen. ⁶ Beglaubigte Abschriften der Entscheidungen sind zu den Verfahrensakten und zum Vollstreckungsheft sowie zum Bewährungsheft zu nehmen, sofern ein solches angelegt ist.

- Die Verfahren nach §§ 109, 138 Absatz 2 StVollzG werden in besonderen Akten geführt; im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- Für die Verfahren nach §§ 50, 58 Absatz 3, § 71 Absatz 4 IRG gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

14. Neufassung von § 44a Kartellsachen

§ 44a wird wie folgt gefasst:

„§ 44a
Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen
nach dem Gesetz gegen
Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen)

Die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie nach § 75 Absatz 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) werden nach Maßgabe der Liste 27a und Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem GWB und nach § 98 EnWG werden nach Maßgabe der Liste 27b jeweils unter dem Registerzeichen „Kart“ erfasst.“

15. Ergänzung des § 45

In § 45 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 eingefügt:

„3. Anträge auf Erhebung vom Amt des Beisitzers gemäß § 104 Abs. 2 der Bundesnotarordnung sind nach Maßgabe der Liste 3 zu erfassen.“

16. Neufassung von § 45a Absatz 3

§ 45a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Anträge auf Erhebung vom Amt des patentanwaltlichen Mitglieds gemäß § 89 Abs. 3 Patentanwaltsordnung, vom Amt des Beisitzers gemäß § 101 Abs. 2 des Steuerberatergesetzes oder § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung sind nach Maßgabe der Liste 3 zu erfassen.“

17. Streichung in § 50a Absatz 1

In § 50a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Disziplinarverfahrens gegen Notarinnen bzw. Notare,“ gestrichen.

18. Streichung von § 50a Absatz 1 Satz 2

§ 50a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird Satz 2.

19. Änderung der Anlage I zur Aktenordnung

Die Anlage I zur Aktenordnung (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 7, § 3 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

ÜBERSICHT DER REGISTER, LISTEN,
KALENDER UND NAMENVERZEICHNISSE

Register- zeichen	Register oder Kalender	Muster Nr., Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namen- verzeichnis ist zu füh- ren	Aktenart A. = feste Akten B = Blatt- sammlung
----------------------	---------------------------	-----------------------------	---------------	---	---

I. Allgemein zu führende Register und Kalender

a) Überhaupt

AR	Allgemeines Register	3	-	-	-
-	Geschäftskalender	2	-	-	-

...

20. Änderung der Anlage II zur Aktenordnung

Die Anlage II zur Aktenordnung (§ 1 Abs. 1) wird wie folgt verändert:

VERZEICHNIS DER MUSTER UND LISTEN

Nr. Muster, Liste

...

3a Güterichterverfahren

...

21. Einführung der neuen Liste 3a (zu § 8a der AktO)

Nach Liste 3 wird folgende Liste 3a eingefügt:

„Liste 3a (§ 8a AktO)

Güterichterverfahren (AR - G)

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag des Eingangs des Verweisungsbeschlusses des streitigen Verfahrens,
3. Aktenzeichen und Gericht des Herkunftsverfahrens,
4. Namen der Parteien bzw. Beteiligten:
 - a) Kläger/in bzw. Berufungskläger/in bzw. Antragsteller/in,
 - b) Beklagter/r bzw. Berufungsbeklagte/r bzw. Antragsgegner/in,(bei natürlichen Personen mit Vornahme und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
4. Art und Zeitpunkt der Erledigung des Güterichterverfahrens,
5. Bemerkungen.“

22. Änderung der Liste 4

Liste 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Erläuterung Nr. 2 wird folgende Erläuterung Nr. 3 eingefügt:

„3. Unter II sind auch die insbesondere nach den Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder den Amtsgerichten zugewiesenen Entscheidungen zu erfassen, deren Gegenstand nicht eine Freiheitsentziehung ist, wenn für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten.“

b) Die Erläuterungen Nr. 3 bis 7 werden Erläuterungen Nr. 4 bis 8.

23. Änderung der Liste 7

In den Erläuterungen zu Liste 7 wird hinter der Nummer 6 die folgenden Nummer 7 eingefügt:

„7. Bei den unter UFH erfassten Verfahren sind die Bescheinigungen nach den Artikeln 41 - Umgangsrecht - und 42 - Rückgabe des Kindes - der VO(EG) Nummer 2201/2003 besonders kenntlich zu machen.“

24. Änderung der Liste 9

Liste 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Erläuterung Nr. 2 wird folgende Erläuterung Nr. 3 eingefügt:

„3. Zu den unter Nr. 6b) bb) zu erfassenden Verfahren gehören auch die insbesondere nach den Polizeigesetzen der Länder den Amtsgerichten zugewiesenen Entscheidungen, deren Gegenstand eine Freiheitsentziehung ist, wenn für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten.“

b) Die Erläuterungen Nr. 3 bis 5 werden Erläuterungen Nr. 4 bis 6.

25. Änderung der Liste 23

In Liste 23 wird unter Nr. 4 „Nur für Oberlandesgerichte“ die Ziffer e) gestrichen. Die Ziffern f) und g) werden Ziffern e) und f).

26. Neufassung der Liste 27a

Die Liste 27a wird wie folgt gefasst:

„Liste 27a (§ 44a)

Verwaltungsbeschwerden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Verfahrensart Verwaltungsbeschwerde (V)
3. Tag des Eingangs der ersten Schrift
4. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
5. a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
6. erledigt am
7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am
8. Bemerkungen
9. Jahr der Weglegung

Erläuterungen

1. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidenten oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.“

27. Einführung der neuen Liste 27b

Hinter Liste 27a wird folgende Liste 27b eingefügt:

„Liste 27b (§ 44a)

Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Kartellsachen)

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Verfahrensart Bußgeldverfahren (OWi)
3. Tag des Eingangs der ersten Schrift
4. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
5. a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
6. erledigt am
7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am
8. Bemerkungen
9. Jahr der Weglegung

Erläuterungen

1. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidenten oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.
2. Bei Einsprüchen gegen Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.
3. Bußgeldverfahren nach § 98 EnWG sind besonders kenntlich zu machen.“

28. Aufhebung des Musters 34 und Einführung der neuen Liste 34

Muster 34 wird Liste 34 und erhält folgende Fassung:

„Liste 34 (§ 18 Absatz 1)

Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts Bs, OWi

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Name, Wohnort des Privatklägers, Beschuldigten, Betroffenen
3. Jährlich fortlaufende Nummer der Privatklagen (Bs)
4. Jährlich fortlaufende Nummer der
 - a) Erzwingungshafnanträge
 - b) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG
 - c) sonstigen Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OWiG)
 - d) sonstigen Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG
5. Jahr der Aktenweglegung
6. Bemerkungen

Erläuterungen

1. ¹ Sind mehrere Beschuldigte oder Betroffene vorhanden, sind diese durch kleine lateinische Buchstaben oder auf sonst geeignete Weise zu unterscheiden. ² Der Name des Beschuldigten oder Betroffenen, nach welchem das Verfahren benannt ist, ist zuerst zu erfassen. ³ Die Angabe des Wohnorts kann unterbleiben, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. ⁴ Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so ist dies bei Ziffer 5 zu vermerken und die Sache als erledigt zu behandeln.
2. ¹ Die Zählung bei den Ziffern 3 und 4 beginnt jeweils mit Nr. 1. ² Die Nummern bei 4.a, 4.b, 4.c und 4.d laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
3. Eine Neuerfassung erfolgt, wenn eine zurückgewiesene Privatklage von neuem angebracht wird.

4. In Fällen der Vollstreckung einer Strafe aus einem Urteil in Privatkldagesachen oder einer Erzwingungshaft ist bei Ziffer 5 das VRs-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder in Jugendsachen das VRJs-Aktenzeichen zu vermerken.
5. Wird in nur **einem** Antragschreiben die Anordnung der Erzwingungshaft für mehrere Bußgeldbescheide beantragt, so ist gleichwohl von mehreren selbständigen Anträgen auszugehen, die für jeden Bußgeldbescheid getrennt unter einer jeweils neuen laufenden Nummer zu erfassen sind.“

29. Aufhebung Muster 34a.

Muster 34a wird aufgehoben.

30. Neufassung der Liste 35

Liste 35 erhält folgende Fassung:

„Liste 35 (§ 18 Absatz 2)

Einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Name und Wohnort der bzw. des Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten
3. Laufende Nummer
4. Antragsstellende/ersuchende Behörde und Aktenzeichen
5. ggf. Jahr der Weglegung
6. Bemerkungen (Verbleib der Akten,)

Erläuterungen

1. Sind in einer Sache mehrere Personen beschuldigt, betroffen oder beteiligt, so sind ihre Personendaten unter derselben Nummer (z.B. durch Voranstellen kleiner lateinischer Buchstaben) zu registrieren.
2. Anträge auf Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 StPO oder der Unterbringung nach § 126a StPO gegen mehrere Personen innerhalb eines Ermittlungsverfahrens sind getrennt zu registrieren.
3. ¹ Eine Angelegenheit ist stets dann neu zu registrieren, wenn das Gericht sich nach ergangener Entscheidung mit der Sache erneut befasst. ² Wird gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde eingelegt, so unterbleibt eine Neuerfassung. ³ Werden nach Satz 1 in einer Haftsache mehrere Erfassungen erforderlich, so ist die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Erfassung weiterzuführen (§ 18 Abs. 2 Satz 3); bei der Neuerfassung ist das Aktenzeichen bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben zu vermerken.

4. ¹ Haftbegleitende Maßnahmen sind nicht zu registrieren. ² Zu den haftbegleitenden Maßnahmen zählen alle gerichtlichen Entscheidungen, die dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen, insbesondere:
 1. Briefkontrolle,
 2. Erteilung von Besuchserlaubnissen,
 3. die Auferlegung von Beschränkungen nach § 119 StPO,
 4. gerichtliche Entscheidungen nach § 119a StPO gegen behördliche Maßnahmen und Entscheidungen im Untersuchungshaftvollzug,
 5. Entscheidungen zur Reihenfolge der Vollstreckung der Untersuchungshaft oder anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 116b Satz 2, 2. Halbsatz StPO,
 6. Disziplinarmaßnahmen,
 7. Pflichtverteidigerbestellungen für Beschuldigte, gegen die Untersuchungshaft oder eine andere Unterbringung nach § 126a oder § 275a Absatz 6 StPO vollstreckt wird (§ 140 Absatz 1 Nummer 4, § 141 Absatz 4 StPO) sowie die entsprechenden Folgeentscheidungen,
 8. Kontrollen von Blut und Urin auf einen möglichen Konsum von Betäubungsmitteln,
 9. Entscheidungen über ärztliche Behandlung außerhalb der JVA,
 10. Entscheidungen über die Beschäftigung innerhalb der JVA,
 11. die Genehmigung eines Dolmetschers für den Verkehr zwischen Verteidiger und inhaftiertem Beschuldigten auf Staatskosten sowie
 12. Genehmigungen von Fahrten des Verteidigers zum inhaftierten Beschuldigten auf Staatskosten.

31. Aufhebung von Muster 36 wird aufgehoben.

Muster 36 wird aufgehoben.

32. Aufhebung von Muster 38 und Einführung von Liste 38

Muster 38 wird Liste 38 und erhält folgende Fassung:

„Liste 38 (§ 41 Abs 1 Buchst. a)

Register für Berufungen / Revisionen in Privatkldagesachen des Landgerichts Ps / Oberlandesgerichts Vs

Zu erfassen sind:

1. Fortlaufende Nummer
2. Gericht, dessen Urteil angefochten ist
 - a) Sitz
 - b) Aktenzeichen
 - c) Tag der Entscheidung
3. Name des
 - a) Privatklägers
 - b) Angeklagten
4. Tag der Abgabe der Akten
5. Bemerkungen

Erläuterungen

- ¹ Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen, so gehört die Sache nicht in das vorliegende, sondern in das von der Staatsanwaltschaft geführte Js Register bzw. Ss-Register. ² Die Übernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft ist bei Nummer 5 zu vermerken.
- Eine erneute Erfassung erfolgt bei dem Oberlandesgericht, wenn eine in die Berufungsinstanz zurückverwiesene Sache abermals in die Revisionsinstanz gelangt.“

33. Streichung der Erläuterung Nummer 8 zu Liste 39

Die Erläuterung Nummer 8 zu Liste 39 wird gestrichen.

34. Streichung in der Erläuterung Nummer 1 zu Liste 41

In der Erläuterung Nummer 1 zu Liste 41 wird Satz 2 gestrichen.

35. Aufhebung des Musters 42 und Einführung der neuen Liste 42

Muster 42 wird Liste 42 und erhält folgende Fassung:

„Liste 42 (§ 18 Absatz 7, § 41 Absatz 4)

Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen und Bußgeldsachen

Zu erfassen sind:

- Terminstunde
- Name der/des Angeklagten/Betroffenen
- Bezeichnung der Straftat, Ordnungswidrigkeit
- Aktenzeichen
- Bemerkungen

Erläuterungen

- Die Liste ist für jeden Terminstag besonders anzulegen.
- ¹Unter Ziffer 5 ist der Tag zu erfassen, an dem das mit Gründen versehene, von dem (den) Richter(n) unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird. ²Bei Spruchkörpern, die mit mehr als einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter besetzt sind, ist unter Ziffer 5 zusätzlich der Tag zu vermerken, an dem die Berichterstatterin oder der Berichterstatter das nur von ihr oder ihm unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergibt.“

36. Aufhebung des Musters 43 und Einführung der neuen Liste 43

Muster 43 wird Liste 43 und erhält folgende Fassung:

„Liste 43 (§ 42 Absatz 1)

Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer StVK

Zu erfassen sind:

- Laufende Nummer
- Name, Vorname und Geburtsdatum des Verurteilten
- Sitz und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft
- Vollzugseinrichtung
- Datum der Aktenweglegung
- Bemerkungen

Erläuterungen:

- ¹ Jede nach § 78a GVG zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gehörige Angelegenheit ist gesondert zu erfassen. ² Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Angelegenheiten eines Verurteilten anhängig werden.
- ¹ Eine Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB) ist nicht neu zu erfassen, solange eine vorangegangene Prüfung noch nicht rechtskräftig durch Ablehnung oder Widerruf abgeschlossen ist. ² Im Falle des § 454b Absatz 3 StPO ist jede zu vollstreckende Entscheidung gesondert zu erfassen, die in die gleichzeitig zu treffende Entscheidung einzubeziehen ist.
- ¹ Mit der Aussetzung des Strafrestes wird das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerruf oder den Straferlass fortgeführt. ² Anträge und Maßnahmen, die sich auf eine noch nicht rechtskräftig durch Straferlass oder Widerruf erledigte Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes beziehen, insbesondere die Änderung der Bewährungszeit, die Bestellung eines Bewährungshelfers, die Erteilung von Auflagen oder Weisungen, der Widerruf der Aussetzung und die Anrechnung erfüllter Auflagen, jedoch auch der Erlass der Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit und der Widerruf des Straferlasses sind nicht neu zu erfassen.
- ¹ Ist nach rechtskräftigem Widerruf der Aussetzung des Strafrestes später erneut über die Aussetzung eines Strafrestes zu entscheiden, ist das Verfahren neu zu erfassen. ² Im Falle der erneuten Aussetzung des nunmehrigen Strafrestes gilt Erläuterung 3 entsprechend
- ¹ Jede Prüfung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung (§ 67e StGB) ist neu zu erfassen. ² Wird die weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt, gelten Erläuterungen 3 und 4 entsprechend.

6. ¹ Die erste Bestellung eines Bewährungshelfers in Führungsaufsichtsverfahren ist nach § 42 Absatz 1 zu erfassen; zur Erfassung bei der Führungsaufsichtsstelle siehe § 41 Abs. 6. ² Nachfolgende Anträge und Maßnahmen, insbesondere die Bestellung eines anderen Bewährungshelfers, Weisungen an den Verurteilten und Entscheidungen über die Dauer, die Beendigung, das Entfallen oder das Ruhen der Führungsaufsicht sind nicht neu zu erfassen.

7. ¹ Abgaben ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Strafvollstreckungskammer sind besonders zu kennzeichnen. ² Dies gilt nicht für Abgaben an das Wohnsitzgericht nach § 462a Absatz 2 Satz 2 StPO.“

37. Aufhebung des Musters 45 und Einführung der neuen Liste 45

Muster 45 wird Liste 45 und erhält folgende Fassung:

„Liste 45 (§ 41 Absatz 3)

Kalender für Haftprüfungen des Oberlandesgerichts

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen
2. Staatsanwaltschaft
3. Name des/der Beschuldigten
4. Tag des Eingangs der Akten beim OLG
5. Tag der nächsten Haftprüfung
6. Akten liegen vor
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Berichterstatter
 - c. der Geschäftsstelle
7. Bemerkungen

38. Ergänzung der Erläuterungen in der Liste 52

In Liste 52 ist folgende Erläuterung anzufügen:
„4. Hier sind nur Verfahren über Strafbefehlsanträge nach § 407 Absatz 1 StPO zu registrieren.“

39. Änderung in der Liste 53

In Liste 53 wird in Nummer 5 sowie in der Erläuterung die Bezeichnung „§ 114b“ durch die Bezeichnung „114c“ ersetzt.

40. Änderung in der Liste 56

Die Klammer in der Listenbezeichnung der Liste 56 erhält folgende Fassung:
„(§ 18 Absatz 9)“

41. Neufassung der Liste 60

Die Liste 60 wird wie folgt gefasst:

„Liste 60 (§ 50a)

Vorverfahren in Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts- und Disziplinarsachen

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift,
3. Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort der/des Betroffenen,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. a) Erledigung des Vorverfahrens durch Einstellung des Verfahrens am
b) Erledigung des Vorverfahrens durch Einleitung des gerichtlichen Verfahrens am,
6. Aktenzeichen der Hauptakten,
7. Handakten angelegt am,
8. Bemerkungen.

Erläuterungen

1. Es werden bezeichnet
 - a) die anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwältinnen/anwälte mit EV
 - b) die berufsgerichtlichen Verfahren gegen Steuerberaterinnen/berater mit StV
 - c) die berufsgerichtlichen Verfahren gegen Wirtschaftsprüferinnen/prüfer mit WiVDie Verfahren zu a) bis c) werden unter getrennter Nummernfolge erfasst.
2. Es sind auch solche Vorgänge zu erfassen, die Anlass zur Prüfung der Frage ergeben, ob ein gerichtliches Verfahren einzuleiten ist.
3. Bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts, bei dem der Anwaltsgerichtshof eingerichtet ist, sind auch die in zweiter Instanz anhängig werdenden Verfahren zu erfassen, in denen in erster Instanz eine Staatsanwaltschaft mitgewirkt hat.
4. Ist in einer StV-Sache die betroffene Person eine zeichnungsberechtigte Vertreterin oder ein zeichnungsberechtigter Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, so ist bei den für Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort der/des Betroffenen vorgesehenen Angaben auch der Name der Steuerberatungsgesellschaft zu erfassen.
5. Anträge auf Ergänzung eines bereits vorliegenden Antrags auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens wegen weiterer Berufspflichtverletzungen und Wiederaufnahmeanträge sind neu zu erfassen.
6. Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.“

42. Änderung in der Erläuterung A.3 der Liste 61

In der Erläuterung A.3 zu Liste 61 werden nach den Worten „auf gerichtliche Entscheidung“ die Wörter „, in Disziplinarverfahren und in verwaltungsrechtlichen Notarsachen“ eingefügt.

43. Änderung in der Erläuterung C. der Liste 61

In der Erläuterung C. zu Liste 61 werden nach den Wörtern „ein Disziplinarverfahren“ die Wörter „,eine verwaltungsrechtliche Notarsache“ eingefügt.

44. Änderung in der Liste 62 zu 5c)

Liste 62 Nr. 5c) wird wie folgt gefasst:

„c) Jährlich fortlaufende Nummer der Anträge auf gerichtliche Entscheidung“

45. Einfügung in der Liste 62 (5d)

Hinter Nr. 5c) wird folgende Nr. 5d) eingefügt:

„d) Jährlich fortlaufende Nummer der verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen“

II. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung zur Änderung der Aktenordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 1/2014 vom 6. Januar 2014 (5110/1)

Die AV der Justizbehörde Nr. 15/2006 vom 26. Juni 2006 -HmbJVBl. S. 71-, geändert durch AV Nr. 14/2009 vom 7. August 2009 -HmbJVBl. S. 45-, wird wie folgt geändert:

I.

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Gewährung von Reiseentschädigungen“
2. Abschnitt I. Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Bestimmungen über die Gewährung von Reiseentschädigungen beschlossen.“

3. In Abschnitt I. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 10 KostO“ durch die Angabe „Nummer 31008 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG“ ersetzt.

4. Abschnitt I. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zeuginnen, Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen, Übersetzern, ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern und Dritten ist nach § 3 JVEG auf Antrag ein Vorschuss für Reiseentschädigungen zu bewilligen, wenn der oder dem Berechtigten voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen werden.“

5. Abschnitt I. 3.1.3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst: „Bei der Vorbereitung der Anweisung für die Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen, ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern und Dritten sowie für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern vor dem Termin ist die Vorschusszahlung, sofern sie aktenkundig ist, in auffälliger Weise zu vermerken.

Wird die Berechnung der Entschädigung oder Vergütung nicht schriftlich eingereicht, sind die Antragstellerinnen und Antragsteller in jedem Fall zu befragen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Vorschüsse erhalten haben, um deren Anrechnung sicherzustellen.“

II.

Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 2/2014 vom 21. Januar 2014 (Az. 9341/12)

Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO) -Allgemeine Verfügung der Landesjustizverwaltung Nr. 7/1957 vom 5. April 1957 (HmbJVBl. S.7), zuletzt geändert durch AV Nr. 2/2013 vom 12. Februar 2013 (HmbJVBl. S. 29), wird nach Maßgabe der 38. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage (Stand von November 2013) geändert. Sie ist nunmehr in dieser Fassung anzuwenden.

Die einzelnen Änderungen sind durch Ausgabe von Ergänzungsblättern, die den Gerichten bereits zugegangen sind, bekannt gemacht worden.

Künftig im Bundesanzeiger bekannt gemachte Änderungen oder Neufassungen der ZRHO gelten mit ihrer dortigen Bekanntmachung auch im hiesigen Geschäftsbereich.

Die ZRHO ist elektronisch abrufbar unter www.datenbanken.justiz.nrw.de und zwar über: Bibliothek -> IR-Online -> ZRHO.

Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg (AktO-SG HH)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 3/2014 vom 21. Januar 2014 (Az. 1454/68-)

I. Änderungen

Die Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung der Sozialgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg AktO-SG HH) wurden wie aus der Anlage* ersichtlich, neugefasst. Die Neufassung wird aufgrund dieser allgemeinen Verfügung bekannt gemacht, vorherige Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

1. Bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt die register-, akten- und geschäftsmäßige Bearbeitung der Verfahren nach der in der Anlage beigefügten Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit – AktO-SG HH). Änderungen der Anlage werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichts angeordnet und sind der Behörde für Justiz und Gleichstellung zur Kenntnis zu geben.
2. Anordnungen, die die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Hamburg zur Durchführung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit getroffen hat, gelten weiter, soweit die Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit ihnen nicht entgegensteht. Erscheinen nach den besonderen Verhältnissen des Geschäftsbereichs der Sozialgerichte Hamburgs Abweichungen von den Vorschriften dieser Allgemeinen Verfügung erforderlich, bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung Zweifel oder können Geschäfte, deren Erfassung vorgeschrieben ist, den Registern nicht entnommen werden, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Hamburg die erforderlichen Anordnungen.
3. Anordnungen nach Nummer 2 sowie sonstige Anordnungen der Behördenleiter zur Klärung von Zweifelsfragen und zur Erzielung einer einheitlichen Registerführung sind der Behörde für Justiz und Gleichstellung zu berichten. Abweichende Regelungen allgemeiner Art bedürfen der Zustimmung der Behörde für Justiz und Gleichstellung.
4. Unberührt bleibt die Befugnis der mit der Dienstaufsicht beauftragten Personen, zur Durchführung der Aufsicht, insbesondere auch zur Regelung der Geschäftsverteilung, ergänzende Feststellungen in den Bemerkungsspalten der Register oder durch Führung von Nebenlisten treffen zu lassen.

II. Aufhebungen

Die Allgemeinen Verfügungen Nummer 40 vom 16.12.2008 (HmbJVBl. 2008, S. 109) und Nummer 61 vom 19.12.2010, HmbJVBl. 2011, S. 16) werden aufgehoben. Die Allgemeine Verfügung Nummer 37 vom 21. Dezember 2012 wird aufgehoben.

III. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Allgemeine Verfügung nebst Anlage tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit ist in geeigneter Weise im elektronischen Justizportal als elektronische Ausgabe der Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit einzufügen.

*Von dem Abdruck der Anlage ist abgesehen worden. Die Gerichte sind über die Änderungen bereits unmittelbar unterrichtet worden. Die Neufassung wird im Übrigen demnächst als elektronisches Dokument im Sharepoint veröffentlicht.

Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg (AktO-FG HH)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 4/2014 vom 24. Januar 2014 (Az. 1454/1/3-)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Finanzgerichten sind bundeseinheitlich abgestimmt worden und wurden wie aus der Anlage ersichtlich neugefasst. Bei den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt die register-, akten- und geschäftsmäßige Bearbeitung der Verfahren nach der in der Anlage beigefügten Aktenordnung für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit (Aktenordnung Finanzgerichtsbarkeit – AktO-FG HH).

II.

1. Anordnungen, die die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts Hamburg zur Durchführung der Aktenordnung für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit getroffen hat, gelten weiter, soweit die Aktenordnung Finanzgerichtsbarkeit ihnen nicht entgegensteht.
2. Erscheinen nach den besonderen Verhältnissen des Geschäftsbereichs des Finanzgerichts Hamburg Abweichungen von den Vorschriften dieser Allgemeinen Verfügung erforderlich, bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung Zweifel oder können Geschäfte, deren Erfassung vorgeschrieben ist, den Registern nicht entnommen wer-

den, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts Hamburg die erforderlichen Anordnungen.

3. Anordnungen nach Nummer 2 sowie sonstige Anordnungen der Behördenleiter zur Klärung von Zweifelsfragen und zur Erzielung einer einheitlichen Registerführung sind der Justizbehörde zu berichten. Abweichende Regelungen allgemeiner Art bedürfen der Zustimmung der Justizbehörde.
4. Unberührt bleibt die Befugnis der mit der Dienstaufsicht beauftragten Personen, zur Durchführung der Aufsicht, insbesondere auch zur Regelung der Geschäftsverteilung, ergänzende Feststellungen in den Bemerkungsspalten der Register oder durch Führung von Nebenlisten treffen zu lassen.

III.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Finanzgerichten sind ab ihrem In-Kraft-Treten bei dem Finanzgericht Hamburg in der aus der Anlage* ersichtlichen Fassung anzuwenden.

IV.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Allgemeine Verfügung Nummer 34/2010 vom 2. August 2010 (HmbJVBl. S. 36) wird aufgehoben. Die Aktenordnung für die Finanzgerichtsbarkeit ist in geeigneter Weise im elektronischen Justizportal als elektronische Ausgabe der Aktenordnung Finanzgerichtsbarkeit einzufügen.

*Von dem Abdruck der Anlage ist abgesehen worden. Die Gerichte sind über die Änderungen bereits unmittelbar unterrichtet worden. Die Neufassung wird im Übrigen demnächst als elektronisches Dokument im Sharepoint veröffentlicht.

Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit

Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Arbeitsgerichten (AktO-ArbG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 5/2014 vom 24.01.2014 (Az. 1454/69-)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Arbeitsgerichten werden durch diese Allgemeine Verfügung wie aus der Anlage I ersichtlich, neu gefasst.

II.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Arbeitsgerichten sind ab ihrem In-Kraft-Treten bei

dem Landesarbeitsgericht Hamburg und dem Arbeitsgericht Hamburg in der aus der Anlage I* ersichtlichen Fassung anzuwenden.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Die Allgemeine Verfügung Nr. 17 vom 14. Juni 2012 (HmbJVBl. S. 60) wird aufgehoben. Die Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit ist in geeigneter Weise im elektronischen Justizportal als elektronische Ausgabe der Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit einzufügen.

*Vom Abdruck der Anlage ist abgesehen worden

Freistellung von der Haft bei Todesnähe (zu § 64 HmbStVollz, § 64 HmbJStVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 6/2014 vom 30. Januar 2014 (Az. 4511-005.05)

Die Allgemeinen Verfügungen Nr. 35/2009 vom 2. September 2009 zu § 64 HmbStVollzG und Nr. 77/2009 vom 2. September 2009 zu § 64 HmbJStVollzG (Az. 4511-005.05) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Freistellung von der Haft bei Todesnähe (zu § 13 Absatz 3 HmbStVollzG, § 13 Absatz 3 HmbJStVollzG, § 14 Absatz 4 HmbSVVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 7/2014 vom 30. Januar 2014 (Az. 4511-005.05)

1. Die Freistellung von der Haft bei Todesnähe ist eine besondere Lockerungsmaßnahme, die die Zeit zwischen Einleitung und Abschluss einer vollstreckungsrechtlichen Entscheidung überbrücken soll. Eine Freistellung darf daher nur gewährt werden, wenn ein Antrag auf Strafausstand – d.h. auf Vollstreckungsunterbrechung oder auf Entlassung im Gnadenwege – gestellt wurde.
2. Wird der Antrag auf Strafausstand rechtskräftig abgelehnt, hat die Anstalt die Freistellung zu widerrufen.
3. Durch geeignete Weisungen ist sicherzustellen, dass die Anstalt jederzeit mit den Gefangenen bzw. Untergebrachten in Kontakt treten kann. Die Gefangenen bzw. Untergebrachten sind anzuweisen, der Anstalt regelmäßig Informationen über ihren aktuellen Gesundheitszustand zu geben.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall
(zu § 67 HmbStVollzG, § 67 HmbJStVollzG,
§ 47 HmbUVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 8/2014 vom 30. Januar 2014 (Az. 4510-008.03; 4420-009.03)

Die Allgemeinen Verfügungen

- Nr. 36/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4510-008.03) zu § 67 HmbStVollzG,
- Nr. 78/2009 vom 15. September 2009 (Az. 4510-008.03) zu § 67 HmbJStVollzG und
- Nr. 165/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.03) zu § 47 HmbUVollzG

werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Kostenverfügung (KostVfg)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 9 /2014 vom 25. Februar 2014 (Az. 5607/1)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben eine bundeseinheitliche Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) vereinbart. Die neuen Texte gehen den Gerichten und Staatsanwaltschaften in elektronischer Form zu.

II.

Die hamburgischen Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung werden wie folgt gefasst:

1.

Zu § 25 Abs. 2 KostVfg

An Stelle der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten sorgt die Justizkasse dafür, dass jede Kostenschuldnerin und jeder Kostenschuldner, die in Anspruch genommen werden sollen, einen Ausdruck der sie betreffenden Inhalte der Kostenrechnung mit einer Zahlungsaufforderung und einer Rechtsbehelfsbelehrung (Kostenanforderung) erhalten.

2.

Zu § 26 Abs. 1 KostVfg

Die Anforderung vorweg zu erhebender Gebühren und Kostenvorschüsse ohne Sollstellung von den Zahlungspflichtigen erfolgt über die Justizkasse.

3.

Zu § 45 Abs. 4 Satz 1 KostVfg

Satz 1 gilt in folgender Fassung: „Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts, des Finanzgerichts, des Landessozialgerichts und des Landesarbeitsgerichts treffen nach Prüfung der Jahresbe-

richte die für ihren Bezirk notwendigen Anordnungen und berichten über Einzelfragen von allgemeiner Bedeutung der für Justiz zuständigen Behörde.“

III.

Diese AV tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Zugleich wird die AV der Justizbehörde Nr. 3/1976 vom 1. März 1976 –HmbJVBl. S. 36-, zuletzt geändert durch AV Nr. 10/2009 vom 28.7.2009 –HmbJVBl. S. 42-, aufgehoben.

Hamburgische Ergänzungsbestimmungen zu der Gerichtsvollzieherordnung (HmbGVO)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 10/2014 vom 04. März 2014 (2342/3)

I.

§ 1

Abrechnung und Festsetzung der Gebührenanteile

(zu §§ 7, 54 Abs. 3 GVO, § 9 Abs. 1 VollstrVergVO,
§ 4 VO zur Abgeltung der Bürokosten)

1. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher rechnen am Ende eines jeden Kalendermonats mit der zuständigen Kasse ab. Sie legen die erforderlichen Abrechnungsunterlagen bis zum 3. Werktag des folgenden Monats den Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten vor. Diese prüfen die Aufrechnung und bescheinigen diese Prüfung auf dem Abrechnungsschein.
2. Bei der Festsetzung und Anweisung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach der VollstrVergVO zustehenden Vergütung und der nach der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher zu erstattenden Entschädigung ist in jedem Monat des Kalenderjahres ein Höchstbetrag von jeweils einem Zwölftel der Jahreshöchstbeträge zuzüglich 40 bzw. 50 v.H. eines etwa entstandenen Mehrbetrages zugrunde zu legen; darüber hinausgehende Gebührenanteile sollen erst mit dem Jahresabschluss abgerechnet und festgesetzt werden.
3. Die bare oder unbare Entnahme von Überschussbeträgen aus der Dienstkasse ist mit Angabe des Entnahmebetrages und anhand eines auf den Kassenstand zum Entnahmezeitpunkt bezogenen Kassensturzes zu dokumentieren. Darauf ist anzugeben, ob die Entnahme bar oder unbar erfolgt und der datierte Entnahmevermerk ist zu unterschreiben. Die Dokumentation der Entnahme und des Kassensturzes ist zusammen mit den Geschäftsbüchern und entsprechend den für diese geltenden Regelungen (§ 46 Abs. 4 GVO) aufzubewahren.

§ 2

Erstattung von Reisekosten bei Reisen in die Exklave Neuwerk

(zu § 7 Abs. 2, 3 und 5 GVO)

Bei Reisen in die Exklave Neuwerk werden der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher die Reisekosten nach den Vorschriften des Hamburgischen Reisekostengesetzes aus der Landeskasse ersetzt. Die nach Nr. 711 KV-GvKostG zu erhebenden Wegegelder gelten nicht als Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 2 GVO. § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 GVO findet keine Anwendung.

§ 3

Erstattung der Dokumentenpauschale bei Kostenfreiheit der Auftraggeber

(zu § 7 Abs. 5 GVO)

Ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GvKostG von der Zahlung der Kosten befreit und kann die Dokumentenpauschale ohne Verschulden der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers nicht eingezogen werden, so ist sie ihr oder ihm aus der Landeskasse zu ersetzen.

§ 4

Erstattung der Dokumentenpauschale bei der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe und bei Aufträgen des Gerichts

(zu § 7 Abs. 5 GVO)

Kann in Sachen, in denen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde und bei Aufträgen des Gerichts die Dokumentenpauschale ohne Verschulden der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers nicht eingezogen werden, so ist sie ihr oder ihm in Höhe von 0,15 € pro Seite aus der Landeskasse zu ersetzen.

§ 5

Reisekostenzuschuss und Reisetagebuch

(zu §§ 9, 50 GVO)

Die Bestimmungen über die Gewährung eines Reisekostenzuschusses (§ 9 GVO) und die Führung eines Reisetagebuchs (§ 50 GVO) finden keine Anwendung.

§ 6

Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen

(zu § 26 GVO)

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts wird ermächtigt, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher aller hamburgischen Amtsgerichte zum

Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen einzuteilen. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher des Bereitschaftsdienstes ist für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte zuständig. Der Bereitschaftsdienst dient der Erledigung von Eilaufträgen im Sinne von § 26 Abs. 2 GVO, die während der Bereitschaftsdienstzeit der Eilgerichtsvollzieherin oder dem Eilgerichtsvollzieher übergeben werden und am Tage des Bereitschaftsdienstes zu erledigen sind.

§ 7

Geschäftszimmer

(zu § 30 GVO)

1. Anträge gem. § 30 Abs. 1 GVO auf Einrichtung eines Geschäftszimmers außerhalb der Grenzen der Hansestadt Hamburg werden nur zur näheren Prüfung zugelassen, wenn sich das künftige Geschäftszimmer nicht weiter als dreißig Kilometer Luftlinie vom Hamburger Rathaus entfernt befindet.
2. Entscheidungen über die Einrichtung oder die Abänderung von Sprechstunden erfolgen durch die zuständige Dienstaufsicht. Die Festlegung des zeitlichen Mindestumfangs in gesonderten Rahmenbedingungen behält sich die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts Hamburg vor.
3. Näheres zur IT-Ausstattung regeln Verwaltungsvorschriften über den IT-Einsatz im Gerichtsvollzieherbüro.

§ 8

Gewährung von Gehaltsvorschüssen

(zu § 31 GVO)

1. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die nach den Dienstvorschriften zur Einrichtung eines Geschäftszimmers verpflichtet sind, können hierfür im Bedarfsfall auf Antrag einen Gehaltsvorschuss bis zu 2.500 € erhalten.
2. Für Beschaffungen von IT-Technik im Gerichtsvollzieherbüro können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Bedarfsfall auf Antrag neben dem Vorschuss nach Nr. 1 einen Vorschuss bis zu 75 v.H. des Anschaffungspreises, höchstens 6.000 € erhalten.
3. Antragsberechtigt sind nur Beamtinnen und Beamte des Gerichtsvollzieherdienstes, die voraussichtlich dauernd oder auf längere Zeit im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigt werden. Gerichtsvollzieher-Anwärterinnen und -Anwärtern wird der Vorschuss in der Regel nach Ablegung der Laufbahnprüfung, in geeigneten Fällen bereits im Vorbereitungsdienst gewährt.
4. Die Gehaltsvorschüsse dürfen nur einmal gewährt werden.

5. Der Gehaltsvorschuss nach Nr. 2 ist zum Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank (§ 247 BGB) zu verzinsen.
6. Die Gehaltsvorschüsse nach den Nrn. 1 und 2 sind jeweils in längstens 36 Monaten in jeweils gleichen Monatsraten zu tilgen. Im Übrigen gelten für die Tilgung die Nrn. 5 bis 7 der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (HmbVR) vom 5. September 1975 (MittVw Seite 291).
7. Über die Gewährung des Gehaltsvorschusses entscheidet die Personalabteilung des Amtsgerichts.

§ 9

Abrechnungsschein (zu § 49 Abs. 6 GVO)

Als Abrechnungsschein ist an Stelle des Vordrucks GV 5 der Vordruck GV 5 Hamburg zu benutzen.

§ 10

Quittung (zu § 53 Abs. 2 GVO)

Abweichend von § 53 Abs. 2 GVO gelten folgende Bestimmungen:

1. Für die Quittung sind durchlaufend nummerierte Durchschreibequittungsblöcke nach dem Vordruck GV 7 Hamburg zu benutzen. Auf dem Umschlag der Blöcke sind der Name der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers und der Zeitraum anzugeben, für den sie verwendet werden.
2. Die Einzahlerin bzw. der Einzahler oder derjenige, der einen Scheck übergeben hat, soll die Quittung auf allen Stücken im Durchschreibeverfahren gegenzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies in gleicher Weise zu vermerken.
3. Die Durchschrift (Quittung) ist der Einzahlerin bzw. dem Einzahler oder denjenigen auszuhändigen, die den Scheck übergeben haben.
4. Die Erstschrift (Buchungsunterlage) verbleibt im Quittungsblock. Auf ihr ist die laufende Nummer des Kassenbuchs zu vermerken, unter der die Einzahlung oder der Betrag es eingelösten Schecks gebucht ist.
5. Ungültige Quittungen sind unter Angabe des Grundes als solche zu bezeichnen und im Block zu belassen.
6. Die Quittungsblöcke mit den Erstschriften (Buchungsunterlagen) bewahrt die Gerichtsvollzieherin

oder der Gerichtsvollzieher nach der Zeitfolge geordnet auf. Sie können fünf Jahre nach der Erledigung vernichtet werden. Die aufsichtführende RichterIn oder der aufsichtführende Richter kann eine andere Art der Aufbewahrung anordnen.

§ 11

Zahlungsverkehr (zu § 52 Abs. 7 GVO)

1. Die Obergrenze für den Bargeldbestand in der Dienstkasse beträgt 500 €. Übersteigende Beträge sind ohne Verzug auf das Dienstkonto einzuzahlen.
2. Der Zahlungsverkehr ist unbar über das Dienstkonto auszuführen. Dies gilt insbesondere auch für das Begleichen von Auslagenrechnungen (Schlosser, Spediteur etc.).

§ 12

Verfügungsrecht über Dienstkonten (zu § 52 Abs. 6 GVO)

Das Verfügungsrecht über die Dienstkonten gemäß § 52 Abs. 6 GVO erhalten jeweils zwei Beamtinnen oder Beamte der zuständigen Dienstaufsicht sowie die Leiterin oder der Leiter der Gerichtsvollzieherverwaltung beim Amtsgericht Hamburg jeweils als Alleinverfügungsrecht.

§ 13

Übersicht über Dienstentnahmen und Geschäftstätigkeit (zu §§ 70, 71 GVO)

Die Übersichten sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Amtsgerichts einzureichen. Die nach den §§ 70, 71 GVO dem Präsidenten des Landgerichts zustehenden Aufgaben werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Amtsgerichts wahrgenommen. Diese bzw. dieser legt die Zusammenstellung und Übersichten der für Justiz zuständigen Behörde bis zum 20. März vor.

§ 14

Prüfung des Kostenansatzes der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (zu §§ 72 ff. GVO)

Die für die Prüfung zuständigen Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz -Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst- (Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamte) sind für die Kosten

nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG) weitere Kostenprüfungsbeamte im Sinne des § 35 der Kostenverfügung.

Können einheitliche Grundsätze beim Kostenansatz gemäß § 40 Abs. 1 der Kostenverfügung nicht herbeigeführt werden, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts Hamburg.

§ 15

Durchführung von Geschäftsprüfungen (zu §§ 72, 79 GVO)

Zuständig für die Durchführung der ordentlichen Geschäftsprüfungen (§ 72 GVO) bei allen Amtsgerichten in Hamburg ist der zentrale Gerichtsvollzieherprüfdienst des Amtsgerichts Hamburg.

Die gesetzlich vorgeschriebenen außerordentlichen Geschäftsprüfungen (§ 79 GVO) werden in eigener Zuständigkeit durch die aufsichtführende Richterin oder den aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts oder von ihnen besonders bestimmte Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz -Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst- durchgeführt. Davon unabhängig können weitere außerordentliche Prüfungen durch den zentralen Gerichtsvollzieherprüfdienst des Amtsgerichts Hamburg erfolgen.

§ 16

Beauftragung von Hilfsbeamtinnen und –beamten für den Gerichtsvollzieherdienst (zu § 81 GVO)

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts Hamburg wird ermächtigt, die Dienstleistungsaufträge

für die in § 81 GVO bezeichneten Hilfsbeamtinnen und -beamten des Gerichtsvollzieherdienstes zu erteilen.

§ 17

Vorläufige Anordnungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Amtsgerichts

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts wird ermächtigt, zur Ausführung und Ergänzung der GVO und ihrer Ergänzungsbestimmungen vorläufige Anordnungen zu treffen. Von dem Erlass ist der für Justiz zuständigen Behörde Kenntnis zu geben.

II.

1. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2014 in Kraft.
 2. Zugleich tritt die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 13/2000 vom 15. Juni 2000 HmbJVBl. S. 35), zuletzt geändert durch AV Nr. 40/2010 vom 26. August 2010 (HmbJVBl. S. 40), hinsichtlich der Hamburgischen Ergänzungsbestimmungen zu der Gerichtsvollzieherordnung außer Kraft.
-